



"Diakonot der Frau und die Einheit des Amtes."

Der eine Ordo?

Immer wieder begegnet in Diskussionen um die Möglichkeit, Frauen zum Diakonot zuzulassen, das Argument, dass der Diakonot Teil des einen sakramentalen Ordo ist und infolgedessen nur Männer zugelassen werden können. Es handele sich ja bei Episkopat, Presbyterat, Diakonot um Stufen des Einen Ordo. Für Frauen käme deswegen nur ein nicht- sakramentaler Dienst in Frage. Zu diesem Dienst brauche es lediglich einer kirchlichen Beauftragung. Kann die Einheit des Ordo überhaupt so gedacht werden?

Diakonot als Teil des einen sakramentalen Ordo kann sehr unterschiedlich aufgefasst werden. Teil eines Ganzen kann ja bedeuten: Ein abgeschnittenes Stück Käse, abgetrennt von einem runden Emmentaler-Wagenrad. Die Einheit von Teil und Ganzem ist hier *rein quantitativ* bestimmt. Beide Male handelt es sich um Käse: „Um den gleichen Käse“!

Wird der sakramentale Ordo rein als potestas, als Macht oder Vollmacht definiert, dann stellt der Diakonot als Teil des sacramentum ordinis einen rein quantitativ bestimmten Teil dar. Dieser Teil kann zum Presbyterat oder Bischofsamt vergrößert werden. Alle drei ministeria unterscheiden sich dann rein der puren Machtfülle nach. Ein solcher Typ von Hierarchie existiert nur als reine Befehlshierarchie, etwa im militärischen Bereich. In modernen Armeen ist diese Hierarchie stark eingeschränkt durch die qualitativen Differenzen in den verschiedenen Waffengattungen und die hochspezialisierten Funktionen, die Offizieren und Unteroffizieren zukommen. Wer – wie etwa heutige traditionalistisch eingestellte Kardinäle, Bischöfe, Kleriker oder Laien - fordert: wer die Diakonotenweihe empfangen, müsse auch zum Presbyter oder zum Bischof geweiht werden können, vertritt eine solche einlinige reine Macht

Hierarchie

Dazu eine geschichtliche Erinnerung: Im für das II. Vatikanische Konzil vorbereiteten Schema über die Kirche, erarbeitet von der theologischen Kommission unter Kardinal Ottaviani, erscheint ein solches potestas-Konzept als zugrundeliegendes Verständnis. Dieses merkwürdige Amtsverständnis manifestiert sich insbesondere im 1. Kapitel dieses Ekklesiologie-Entwurfes mit der Überschrift: „Die Natur der kämpfenden Kirche“. Die Väter des II. Vatikanischen Konzils haben diese Konzeption zurückgewiesen.

Man kann sich für diese Konzeption auch nicht auf das Trienter Konzil berufen. Wenn dort gesagt wird, dass die verschiedenen Stufen der Ministerien zu durchlaufen sind, so wird hier auf die damalige Ordnung Bezug genommen, die den Diakonot nur noch als Weihediakonot und als Durchgangsstufe zum Presbyterat kannte, und darüber hinaus wurden die sogenannten niederen Weihen und der Subdiakonot ebenfalls als reine Durchgangsstufen ohne nähere praktische Bedeutung aufbewahrt. Im Fokus standen lediglich Amtsfragen, die von Seiten Luthers bestritten wurden. Die Frage der Ordnung der ministeria als solche war gar keine konziliare Thematik. (Vgl. DH 1776.) Das heißt aber auch, dass die verschiedenen Dienste in ihrer Zusammengehörigkeit nicht einfach durch die Tridentiner Anathematismen dogmatisiert sind.

Hinzu kommt, dass für lange Jahrhunderte im ersten Millennium die Diakone vielfach als die rechte Hand des Bischofs bei der Kirchenverwaltung direkt zu Bischöfen geweiht wurden.

Wie aber ist die Einheit dieser verschiedenen ministeria, die sich in der frühen Kirche herausgebildet haben, Bischof, Presbyter, Diakone dann zu denken?

Zunächst eine Vorüberlegung: Die ministeria in der Kirche sind öffentlich anerkannte Dienste für eine Gemeinschaft. Solche Dienste für eine Gesellschaft, eine öffentliche Gemeinschaft, bestimmen sich wesentlich von ihren Aufgaben für die Gemeinschaft her und bilden von dorthin komplementäre Einheiten. Dabei gibt es die unterschiedlichsten Typen von Einheitsbeziehungen. Man kann etwa von den grundlegenden Diensten der Judikative, Legislative, Administrative sprechen, die insgesamt – bei aller Unterschiedenheit von Richtern, gewählten Volksvertretern als den Gesetzgebern in den Parlamenten und der politischen Exekutive (Regierung und Administration) - eine Einheit bilden: Es geht ja in diesen unterschiedlichen Diensten um die eine rechtsstaatliche Ordnung in der Gesellschaft, die ermöglicht werden muss. Sie alle stehen im Dienst der öffentlichen Ordnung. Das heißt, die einzelnen Dienste sind qualitativ unterschieden von ihren unterschiedlichen Aufgaben her und bilden so eine zusammengehörige Einheit, die natürlich Zuordnungsregelungen, Präzedenzen und Nachordnung oder Überordnung kennt.

Wie ist von den kirchlichen Diensten und ihrer Einheit zu sprechen? Die Jünger, von Jesus Christus gesandt, sind die, die ihn selbst als Auferstandenen bezeugen, d. h. das Reich Gottes verkünden. Denn diese Macht, die ihm gegeben ist, ist eine Gewalt im Heiligen Geist, durch die er selbst im Glauben der Gläubigen gegenwärtig ist, d.h. die Leute zum Glauben erweckt und so – mit dem Vater - in ihnen Wohnung nimmt. Er fügt sie in seinen Leib ein, er bewahrt sie in seiner in seiner Gemeinschaft. Er ist der Wirkende in dieser Verkündigung der Apostel. Er ist derjenige, in dessen Nachfolge alle berufen werden. Zur Nachfolge gehört das Kennenlernen, die Einübung der Umkehr, das Halten seiner Gebote. All dies wird besiegelt in der Taufe, der Wiedergeburt in Jesus Christus, in der Teilhabe an seiner Passion durch den Geist. Diese umfassende Sendung, die auf das ganze Heil des Menschen und der Menschheit zielt, zeigt sich in seiner ganzen Komplexität im Entstehungsprozess der jungen Gemeinden sehr schnell. Dazu gehört auch die Ordnung in dieser Gemeinschaft: Sie wird ebenfalls in der Nachfolge Christi durch die Apostel gewährleistet: Wer euch hört, hört mich. Diese Sendung der Apostel in dem „öffentlichen Dienst“ der Kirche verzweigt sich sehr schnell in unterschiedliche Dienstleistungen, die nach zwei oder drei Generationen zur Herausbildung einer gemeinsamen ministeriellen Grundordnung führen, den Episkopat, den Presbyterat und den Diakonat. Dabei variieren dann die konkreten Aufgaben nochmals in einer gewissen Weise in den verschiedenen Ortskirchen. So tritt in der Zeit von Ambrosius bzw. Augustinus im Presbyterat eine neue, ins Auge springende Veränderung zutage. Es entstehen in der nachkonstantinischen Zeit große Ortsgemeinden in den Städten. Man muss praktisch die ursprünglich unter ihrem Bischof und von ihrem Bischof geleitete Ortskirche aufteilen in eine Reihe von Pfarreien, und den Presbytern, die vorher in der Hauptsache ein Beratungs- und Unterstützungsgremium für den Bischof sind, wächst die Aufgabe zu, für diese Pfarrei als „Teil-Ortskirche“ den Bischof zu vertreten. Damit verschiebt sich in einer gewissen Weise auch die Aufgabe der Diakone. Es entwickelt sich die Funktion der Archidiakone, die Säulen des Bischofs und der bischöflichen Verwaltung und Rechtsprechung in den verschiedenen Regionen einer Diözese sind. Die mittelalterlichen Kirchenrechtler bezeichnen vom 12. Jahrhundert an deshalb den Archidiakonat als einen eigenen Ordo bzw. als eine eigene Ordostufe. Daneben gibt es dann die gewöhnlichen Diakone, die zugleich vom Mittelalter ab an Gewicht verlieren und auf eine Durchgangsstufe reduziert werden.

Das II. Vatikanum hat den Diakonat als eigenständiges Amt wiederentdeckt und damit zugleich eine gewisse qualitative Differenzierung von den anderen Diensten mitgeliefert, indem gesagt wird (vgl. LG 29), dass den Diakonen „die Hände nicht zum Priestertum, sondern zum Dienst aufgelegt werden“. Darauf folgt eine Charakteristik, die in ihrer Allgemeinheit zunächst erstaunt: „Denn mit sakramentaler Gnade gestärkt, dienen sie dem Volk in der Diakonie der Liturgie des Wortes und der Liebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium. Es ist Sache des Diakons, soweit es ihm von der zuständigen Autorität zugewiesen wurde, feierlich die Taufe zu spenden, die Eucharistie zu verwahren und auszuteilen, der Eheschließung im Namen der Kirche zu assistieren und sie zu segnen, den Sterbenden die Wegzehrung zu bringen, den Gläubigen die Heilige Schrift vorzulesen, das Volk zu unterweisen und zu ermahnen, dem Gottesdienst und Gebet der Gläubigen vorzustehen, Sakramentalien zu spenden und den Ritus des Leichenbegängnisses und Begräbnisses zu leiten. Den Pflichten der Liebe und der Verwaltung hingegeben, sollen sich die Diakone an die Mahnung des seligen Polykarp erinnern: ‚Barmherzig, eifrig, wandelnd gemäß der Wahrheit des Herrn, der aller Diener geworden ist‘.“ Man merkt dieser Charakteristik an, dass sie am Anfang einer Neuentwicklung formuliert worden ist, die erst noch der gemeinsamen Reflexion und Konkretion bedarf.

Einen wesentlichen Schritt bei dieser Konkretion hat – in der lehramtlichen theologischen Entfaltung – Benedikt der XVI. im 2. Teil seiner großen Enzyklika „Deus caritas est“ geleistet. Dort heißt es in der Nummer 20, am Beginn des 2. Teils der Enzyklika - die im ersten Teil von der Liebe Gottes und der Beziehung der Liebe Gottes zum Einzelnen handelt - jetzt im Blick auf die Kirche im Ganzen: „Die in der Liebe zu Gott eingewurzelte Liebe zum Nächsten ist Pflicht vor allem jedes Gläubigen, aber sie ist auch Pflicht der ganzen kirchlichen Gemeinschaft und dies auf allen ihren Stufen: Von der örtlichen Gemeinschaft bis zur Teilkirche, ja bis zur allgemeinen Kirche in ihrer Gesamtheit. Auch die Kirche als Gemeinschaft muss die Liebe vollziehen. Daraus folgt, dass die Liebe auch einer Ordnung als einer auf den gemeinsamen Dienst ausgerichteten Vorbereitung bedarf. Ein solches Pflichtbewusstsein hatte in der Kirche von ihren Anfängen an eine entscheidende Bedeutung. ‚Alle aber, die zum Glauben gekommen waren, waren gleich und hatten alles gemeinsam; sie verkauften ihre Besitztümer und Güter und verteilten sie an alle, wie es jeder nötig hatte (Apg 2, 44-45)‘... Als die Kirche heranwuchs, konnte diese absolute Form der materiellen Gemeinschaft tatsächlich nicht beibehalten werden. Ihr innerster Wesensgehalt ist ihr jedoch geblieben: Innerhalb der Gemeinschaft der Gläubigen darf es keine derartige Form von Armut geben, dass die für eine würdige Lebensführung notwendigen Güter irgendjemand verweigert werden...“ In Nr. 22 heißt es dann: „Im Laufe der Jahre und mit fortschreitender Ausbreitung der Kirche wurde die Ausübung der Liebe als eines von ihren wesentlichen Aufgabengebieten zusammen mit der Spendung der Sakramente und der Verkündigung des Wortes bekräftigt: Die Liebe gegenüber Witwen und Waisen, Gefangenen, Kranken und Bedürftigen jeder Art auszuüben, gehört zu ihrem Wesen wie die Spendung der Sakramente selbst und die Verkündigung des Evangeliums. Die Kirche kann die Ausübung der Liebe nicht vernachlässigen, wie sie ja auch die Sakramente und das Wort nicht aufgeben kann...“ (DH 5103). Und in der Folge führt Benedikt aus, dass die dreifache Aufgabe der Kirche: Verkündigung des Wortes Gottes, Feier der Sakramente und Dienst der Liebe Pflichten sind, die sich „gegenseitig voraussetzen und nicht voneinander getrennt werden können. Die Liebe ist für die Kirche nicht gleichsam eine Art soziales Hilfswerk, das auch anderen überlassen werden könnte, sondern gehört zu ihrer Natur, sie ist ein unwiderruflicher Ausdruck des eigenen Wesens“ (ebd.). Was Benedikt in der Enzyklika mit allgemeinen Worten ausspricht, hat er kirchenrechtlich festgelegt in einem Motu proprio und in der Veränderung des Textes im Weltkatechismus, wo er ausdrücklich den Ausdruck des II. Vatikanischen Konzils verwendet, dass dem Diakon die Hände aufgelegt werden „zum Dienst“,

nämlich dass der zum Diakon Geweihte Christus den Diener repräsentiert, der dem ganzen Menschen dient, vor allem aber den Marginalisierten, Armen, Ausgegrenzten: den Kranken, Witwen und Waisen. Die theologische Begründung dafür liefert „Deus caritas est“. Damit hat Benedikt XVI. die qualitative Charakteristik, die in Lumen gentium für dieses Amt des Diakons gegeben wird, wesentlich geklärt, ohne allerdings den Diakon an dieser Stelle der Enzyklika „Deus Caritas est“ ausdrücklich zu nennen.

Damit ist im II. Vatikanischen Konzil und in der nachfolgenden Entwicklung eine deutliche Bestimmung der gegenwärtigen Gestalt des Amtes gegeben worden. Jeder Einzelne wie die Kirche im Ganzen hat Anteil an der Sendung Jesu Christi. Die Dienste der Kirche sind insgesamt dafür zuständig, in öffentlicher Verantwortung der Kirche zu ermöglichen, dass sie in ihren einzelnen Gruppierungen auch gemeinsam und als Leib Christi diese Funktionen wahrnehmen kann und wahrnimmt. Die Einheit des Ordo, die Einheit der Dienste, ist so begründet von Jesus Christus und seiner Sendung der Apostel her und sie repräsentiert zugleich die Wesensvollzüge der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden, die miteinander den Leib Christi in der Geschichte bilden.

Die Diakoninnen der östlichen Kirchen (in Syrien, Armenien etc.) hatten und haben Anteil an diesem in sich vielgestaltigen sakramentalen Ordo.

Frauen den Zugang zum sakramentalen Diakonat heute mit dem „Käse- Argument“ bzw. mit dem „Hierarchie – Argument des Militärs“ zu verweigern, ist „Käse“ und „militärische Befehlsanmaßung“. Das geht in der Kirche nicht.

Prof. Dr. Peter Hünemann, veröffentlicht im März 2018 in „Pinwand“